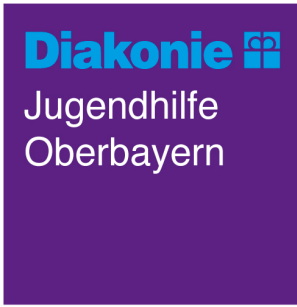



<p>Name der Einrichtung:</p> <p>Schulkindbetreuung Franziska-Hager-Grundschule Franziska-Hager-Straße 1 83209 Prien am Chiemsee</p> <p>Ansprechpartnerin: Yvonne Stabe Tel.: 0176/83542812 E-Mail: Yvonne.Stabe@jh-obb.de</p>	  <p>Geschäftsbereichsleitung Parkgelände Mietraching Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10</p> <p>83043 Bad Aibling +49 (0) 8061 3896 0</p>
--	---

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen dem Diakonischen Werk, Geschäftsbereich Kommunale Jugendhilfe Oberbayern und

Frau/Herrn

wohnhaft

über die Bildung und Betreuung des Kindes

..... geb. am

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Schulkindbetreuung versteht sich als familienergänzende und unterstützende Einrichtung mit dem Anspruch der Bildung und Betreuung von Kindern. Sie steht allen Kindern, unabhängig von ihrer Konfession und Nationalität, offen. Es wird Wert gelegt auf Toleranz und Akzeptanz der verschiedenen Kulturkreise.

Anschrift der Schulkindbetreuung	Kontaktdaten
Franziska-Hager-Grundschule Franziska-Hager-Straße 1 83209 Prien am Chiemsee	Ansprechpartnerin: Yvonne Stabe Tel.: 0176/83542812 E-Mail: Yvonne.Stabe@jh-obb.de

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Schließungstage

Die Schließtage werden am Anfang des Schuljahres bekannt gegeben und orientieren sich an der jährlich durchgeführten Elternbefragung.

2. Elternbeiträge

Den monatlichen Beitrag und die Kosten für den Mittagstisch ergeben sich aus der Gebührenordnung. Die Gebühren sind für 12 Monate im Jahr zu entrichten, auch bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Betriebsurlaub, Ferien usw.). Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Eine Bankeinzugsermächtigung wird erteilt. Änderungen der Bankverbindung sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

3. Kostenübernahme

Hinweis: In besonderen Fällen übernimmt auf Antrag das Jugendamt die Kosten für den Besuch der Schulkindbetreuung. Sollten Sie einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, gilt folgende Regelung:

Der Beitrag ist bis zur Kostenübernahmeentscheidung von den Personensorgeberechtigten zu entrichten. Überzahlte Beiträge werden rückerstattet.

4. Kündigung, Abmeldung und Umbuchung

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Der letzte Abmeldetermin im laufenden Schuljahr ist der 30. April. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. In Härtefällen, z. B. bei Wohnortwechsel, ist eine vorzeitige Kündigung von vier Wochen zum Monatsende möglich.
3. Bei Übertritt des Kindes in eine weiterführende Schule (ab der 5. Klasse) endet der Vertrag zum 31. August des jeweiligen Schuljahres ohne ausdrückliche Kündigung.
4. Änderungen der Buchungszeiten sind mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn der geänderten Zeiten mit der Einrichtung zu vereinbaren.
5. Die Diakonie behält sich das Recht vor, den Betrieb der Gruppe nicht aufzunehmen oder entschädigungslos einzustellen, wenn innerbetriebliche Gründe es erfordern.
6. Der Träger kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) ein einrichtungsschädigendes Verhalten der Personensorgeberechtigten vorliegt
 - b) der Einrichtungsbetrieb durch die Personensorgeberechtigten wesentlich behindert wird
 - c) der Monatsbetrag nicht eingezogen werden kann und trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt

5. Essensbeiträge

Die Essenspauschale wird nur für Anwesenheitstage fällig und nicht, wenn Ihr Kind wegen Urlaub oder Krankheit entschuldig ist oder an Schließungstagen.

6. Wohnungswechsel

Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehend anderem Aufenthaltsort ist der Schulkindebetreuung die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

7. Aufsichtspflicht und Versicherung

In der von Ihnen gebuchten Zeit übernehmen die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder. Bei Veranstaltungen und Festen der Schulkindebetreuung, an denen die Eltern anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Das Kind ist während seines Aufenthaltes innerhalb der Einrichtung unfallversichert. Unfälle sind unverzüglich zu melden, damit diese an die zuständige Versicherung weitergegeben werden können. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Schmuck, mitgebrachten Spielsachen, Fahrrädern, usw. wird keine Haftung übernommen.

8. Ausflüge

Die Eltern erklären sich einverstanden, dass Ihr Kind an Ausflügen sowohl zu Fuß als auch mit Beförderungsmitteln teilnehmen darf.

9. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Kindertagesstätte aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

10. Vertragsteile

Folgende Vertragsteile sind Bestandteil des Betreuungsvertrages:

- Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (unter Punkt 13)

- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Ende des Vertrages)
- Information Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege
- SEPA-Lastschriftmandat

11. Gesonderte Vertragsteile

- Schweigepflichtsentbindung (z. B. Schule, Fachdienste, etc.)
- Ferienbuchung Schulkinder
- Erweiterte Einverständniserklärung für Medienaufnahmen
- Erklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Die oben genannten gesonderten Vertragsteile werden bei Bedarf zusätzlich ausgegeben.

12. Konzeption der Einrichtung

Die pädagogische Konzeption und die Informationen zur Erziehungspartnerschaft liegen in der Einrichtung zur Einsicht aus.

13. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Die Eltern willigen ein, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Schulkindbetreuung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für die Dokumentation der Entwicklung (Portfolio o. ä.), Bilddokumentation von Projekten, Jahresberichte, Chroniken usw. der Schulkindbetreuung sowie für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

14. Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss beider Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

.....
 Ort Datum Unterschrift der /des Personensorgeberechtigten

Personaldaten

Vor- und Familienname des Kindes					
Adresse					
Geburtsstag		Geburtsort		Staatsangeh.	
Geschwister Name/Alter				Geschwisterkind ebenfalls in der Schulkindbetreuung Prien	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Vor- und Familienname des Sorgeberechtigten					
Beruf					
Geburtsstag				Herkunftsland	
Tel. privat		Mobil		Tel. geschäftl.	
Name/Anschrift Arbeitgeber					
E-Mailadresse					

Vor- und Familienname des Sorgeberechtigten					
Beruf					
Geburtsstag				Herkunftsland	
Tel. privat		Mobil		Tel. geschäftl.	
Name/Anschrift Arbeitgeber					
E-Mailadresse					

Sorgeberechtigt für das Kind ist / sind:	
--	--

Von wem darf das Kind außer den Personensorgeberechtigten noch abgeholt werden:			
Vor- und Nachname		Telefon	
Adresse			
Vor- und Nachname		Telefon	
Adresse			

Das Kind wohnt nicht bei den Eltern	
Vor- und Familienname	
Adresse	
Verhältnis zum Kind (Enkel, Pflegekind o. ä.)	
Telefon	

Ihr Kind braucht eine besondere Betreuung (z.B. wegen einer Behinderung, organischen Schwächen o.ä.)

Krankenversicherung			
Ihr Kind ist mitversichert bei:	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Selbstst.
Krankenkasse:			

Frühere Erkrankungen, die für eine evtl. notwendige ärztliche Behandlung heute noch von Bedeutung sind:

Allergien:

Hausarzt (Name, Anschrift, Telefon):

Rechtlicher Hinweis:
 Alle Angaben unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung erhoben und selbstverständlich vertraulich behandelt.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der Schulkindbetreuung

.....
 Unterschrift **beider** Personensorgeberechtigten

Buchungszeiten und Verpflegung

Unser Kind benötigt einen Platz ab:	ID-Nr.:
Vor- und Zuname Kind:	
Adresse:	
Name der Eltern: (ggf. Adresse falls abweichend)	
Telefon privat:	Arbeit:
Geburtstag des Kindes:	
Mobil:	

Buchungszeiten	Buchungstage / Monatsbeitrag <small>Bitte ankreuzen</small>					Monatsbeitrag <small>Bitte ankreuzen</small>
Von 11.15 Uhr	Montag Beitrag	Dienstag Beitrag	Mittwoch Beitrag	Donnerstag Beitrag	Freitag Beitrag	Montag bis Freitag bei täglich gleicher Buchungszeit
Bis 14 Uhr (2,75 Std./tägl.)	<input type="checkbox"/> 8,45 €	<input type="checkbox"/> 8,45 €	<input type="checkbox"/> 8,45 €	<input type="checkbox"/> 8,45 €	<input type="checkbox"/> 8,45 €	<input type="checkbox"/> 42,25€
Bis 15 Uhr (3,75 Std./tägl.)	<input type="checkbox"/> 9,75 €	<input type="checkbox"/> 9,75 €	<input type="checkbox"/> 9,75 €	<input type="checkbox"/> 9,75 €	<input type="checkbox"/> 9,75 €	<input type="checkbox"/> 48,75 €
Bis 16 Uhr (4,75 Std./tägl.)	<input type="checkbox"/> 11,05 €	<input type="checkbox"/> 11,05 €	<input type="checkbox"/> 11,05 €	<input type="checkbox"/> 11,05 €	<input type="checkbox"/> 11,05 €	<input type="checkbox"/> 55,25 €
Bis 17 Uhr (5,75 Std./tägl.)	<input type="checkbox"/> 12,35 €	<input type="checkbox"/> 12,35 €	<input type="checkbox"/> 12,35 €	<input type="checkbox"/> 12,35 €	<input type="checkbox"/> 12,35 €	<input type="checkbox"/> 61,75€
Stunden pro Tag:						
Gesamtstunden:						Gesamtbeitrag:
Bemerkungen:						

Verpflegung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte ankreuzen)		
Die Essenspauschale wird nur für Anwesenheitstage fällig (nicht bei Urlaub, Krankheit oder Schließungstagen). Die Essenspauschale wird auch dann fällig, wenn ihr Kind anwesend ist und nur wenig isst.		
Mittagsverpflegung pro Tag	Schulkindbetreuung	3,50 € pro Tag

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE)** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt

werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.